

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-für-00679-21
Antragsteller: ENP Windpark Fürstenau Eins GmbH & Co. KG
ENP Windpark Fürstenau Zwei GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Fürstenau
Gemarkung: Fürstenau
Flur: 22 22 22
Flurstück(e): 4/3 11/3 42/22

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Änderung der Betriebsmodi an den WEA 1, 2 und 6 des WP Fürstenauer-
Mühlenbach (Haupt-Az.: 3177-16)

Die ENP Windpark Fürstenau Eins GmbH & Co. KG und die ENP Windpark Fürstenau Zwei GmbH & Co. KG planen die Zulassung des offenen Nachtbetriebes der WEA 1, 2 und 6 Windparks Fürstenauer Mühlenbach. Bislang ist sind die WEA 1, 2 und 6 zur Nachtzeit jeweils in schallreduzierten Betriebsmodi zu betreiben. Die WEA 1 ist im Mode Is bei 104,5 dB(A) zu betreiben, die WEA 2 im Mode IIs bei 103,5 dB(A) und die WEA 6 (anderer Anlagentyp) im Mode Is bei 104,1 dB(A). Nun wird die Änderung in den offenen Betriebsmodus beantragt, sodass die WEA 1 und 2 nachts 105,5 dB(A) und die WEA 6 105,0 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Die WEA 1, 2 und 6 des Windparks Fürstenauer-Mühlenbach befinden sich in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Fürstenau, Flur 22, Flurstücke 4/3, 11/3 und 42/22. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Durch die Änderung der nächtlichen Abschaltung der WEA 1, 2 und 6 in den offenen Betriebsmodus bei 105,5 dB(A) (WEA 1 und 2) bzw. 105,0 dB(A) (WEA 6) erhöhen sich die tatsächlich auftretenden Schalleistungspegel an den IO. Da bereits eine Vermessung der bislang genehmigten Schalleistungspegel stattgefunden hat, konnte festgestellt werden, dass auch bei einer Einstellung des offenen Betriebsmodus an allen 6 WEA des Windparks die Schalleistungspegel die errechneten Pegel aus der Prognose 2017 noch unterschritten werden. Insgesamt liegen die Pegel an den IO nach der Änderung mindestens 1,6 dB unter dem nächtlichen Richtwert von 45 dB(A). Der höchste Wert wird am IO O mit 43,4 dB(A) erreicht. Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen durch die Änderung als nicht erheblich einzustufen.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp